Mittheilung des Senats

vom 26. September 1879.

1. Uelzen-Langwedeler Eisenbahn.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 17. d. Mts. bei.

2. Specialbudgets der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Der Senat theilt der Bürgerschaft in der Anlage die Specialbudgets der Gerichte und der Staatsanwaltschaft für das letzte Quartal des Jahres 1879 und für das Jahr 1880 nebst einigen Bemerkungen zu denselben mit, indem er seinerseits sich mit den Specialbudgets einverstanden erklärt und die Bürgerschaft um ihre Zustimmung ersucht.

Special-Budgets der Gerichte und der Staatsanwaltschaft für das letzte Quartal des Jahres 1879 und für das Jahr 1880. Anlage.

Einnahmen.

	1. October bis 31. Decbr. 1879		1880	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Landgericht.				
I. Civilsachen.				
1) Gerichtskosten in streitigen Sachen, einschließlich der zurückerstatteten Gebüren für Zeugen und Sachverständige	5 000	—	40 000	—
2) Gebüren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Firmenregister u. s. w.)	1 000	—	4 000	—
3) Geldstrafen und Verschiedenes	20	—	100	—
II. Strafsachen.				
1) Gerichtskosten mit Einschluß der Strafvollstreckungskosten	1 800	—	7 500	—
2) Verschiedenes	50	—	100	—
ℳ	7 870	—	51 700	—
Amtsgericht Bremen.				
I. Civilsachen.				
1) Gerichtskosten in streitigen Sachen, einschließlich der zurückerstatteten Gebüren für Zeugen und Sachverständige	5 000	—	30 000	—
2) Gebüren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Testamente, Vorrechtsregister, Erbbescheinigungen u. s. w. ausschließlich der Erbe- und Handfesten-Sachen)	1 000	—	4 000	—
3) Geldstrafen und Verschiedenes	20	—	100	—
4) Gebüren in Erbe- und Handfesten-Sachen	20 000	—	80 000	—
II. Strafsachen.				
1) Gerichtskosten mit Einschluß der Strafvollstreckungskosten	1 300	—	5 200	—
2) Geldstrafen	1 500	—	6 000	—
3) Verschiedenes	50	—	100	—
ℳ	28 870	—	125 400	—
Vormundschaftsbehörde.				
1) Gebüren für Ausfertigung von Bescheiden u. dgl.	150	—	600	—
2) Verschiedenes	20	—	100	—
ℳ	170	—	700	—
Gerichtskasse.				
1) Depositionsgebüren	2 500	—	10 000	—
2) Verschiedenes	10	—	50	—
ℳ	2 510	—	10 050	—
Amtsgericht Bremerhaven.				
1) Allgemeine Gerichtssporteln	3 500	—	11 000	—
2) Verklarungen	850	—	3 000	—
3) Immobiliarsachen	1 000	—	5 500	—
ℳ	5 350	—	19 500	—

Ausgaben.

	1. October bis 31. Decbr. 1879		1880	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Landgericht.				
I. Civilkammern.				
A. Gehalte:				
1) Gerichtsschr. Dr. Lampe, Oct. 69, 4500—5850	1 312	50	5 400	—
2) Kanzlist Chudoba, Dec. 1. 78, 1800—2340 . .	450	—	1 800	—
3) Schreibhülfe	1 100	—	4 500	—
Hartwig, geb. 52, ang. 76, 1350. Garlich, geb. 56, ang. 76, 1100. Linge, geb. 58, ang. 73, 850. Helmbold, geb. 59, ang. 78, 650, (für 1880 resp. 1450, 1200, 950, 750).				
4) 1 Gerichtsdiener	300	—	1 200	—
5) 2 Boten	500	—	2 000	—
B. Sachliche Ausgaben:				
1) Schreibmaterial, Druckkosten, Buchbinder, Porto und sonstige Unkosten	1 005	—	1 800	—
2) Gebüren für Zeugen und Sachverständige	900	—	3 500	—
ℳ.	5 567	50	20 200	—
II. Kammer für Handelssachen (in Bremen).				
A. Gehalte:				
1) Gerichtsschreiber Dr. Thulesius, April 64, 4500—5850	1 462	50	5 850	—
2) Kanzlist Brockmann, 45, 1800—2340, fr. W., 150 Grat.	622	50	2 490	—
3) Schreibhülfe, Bote	800	—	3 100	—
Alten, geb. 38, ang. 58, 1500, Alten, geb. 40, ang. 69, 750 und als Bote 750.				
4) Kanzleiaufsicht	62	50	250	—
B. Sachliche Ausgaben:				
1) Schreibmaterial, Druckkosten, Buchbinder, Porto und sonstige Unkosten	600	50	1 500	—
2) Gebüren für Zeugen und Sachverständige	400	—	1 500	—
ℳ.	3 948	—	14 690	—
III. Strafkammern.				
A. Gehalte:				
1) Gerichtsschreiber Manthey, Oct. 75, 2200—2860	550	—	2 236	66
2) Gerichtsschr. Rottmann, Mai 77, 2200—2860	550	—	2 200	—
3) Hülfe beim Protokoll	50	—	200	—
4) Schreibhülfe	475	—	2 000	—
Arens, geb. 55, ang. 73, 1300. Schindler, geb. 60, ang. 75, 600 und pro 1880 resp. 1300 u. 700.				
5) Gerichtsarzt	250	—	1 000	—
6) Gerichtsdiener Ehlerding, 66 ang., 1200—1560	360	—	1 440	—
7) Gerichtsdiener Riecken, 79 Oct., 1200—1560 . .	300	—	1 200	—
B. Sachliche Ausgaben:				
1) Schreibmaterial, Druckkosten, Buchbinder, Porto und sonstige Unkosten	1 665	—	6 603	34
2) Gebüren für Zeugen und Sachverständige	1 500	—	6 000	—
3) Reisekosten der Geschwornen	300	—	1 200	—
ℳ.	6 000	—	24 080	—
Amtsgericht Bremen.				
I. Abtheilung Erbe- und Handfestenamt.				
A. Gehalte:				
1) Gerichtsschreiber Dr. Ruete, 49, 4500—5850, 650 Grat.	1 625	—	6 500	—
Transport ℳ.	1 625	—	6 500	—

	1. October bis 31. Decbr. 1879		1880	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Transport... ℳ.	1 625	—	6 500	—
2) Kanzlist Göbel, Janr. 64,	585	—	2 340	—
3) „ Knop, Janr. 69,	540	—	2 160	—
4) „ Reuter, Febr. 75, 1800—2340...	450	—	1 950	—
5) „ Volckert, Febr. 75,	450	—	1 950	—
6) „ Oetjen, Juni 78,	450	—	1 800	—
7) Kanzleiaufsicht	62	50	250	—
8) Schreibhülfe	1 300	—	5 000	—
Arens, geb. 57, ang. 72, 1075. Reuter, geb. 58, ang. 75, 900. Schröder, geb. 59, ang. 78, 800. Behrens, geb. 62, ang. 77, 600 und pro 1880 resp. 1150, 1000, 900, 700.				
9) 1 Bote	250	—	1 000	—
B. Sachliche Ausgaben:				
1) Schreibmaterial, Druckkosten, Buchbinder und sonstige Unkosten	907	50	3 600	—
ℳ.	6 620	—	26 550	—
II. Abtheilung für Civilsachen.				
A. Gehalte:				
1) Gerichtsschreiber Dr. v. Lingen, 62, 4500—5850, Grat. 250	1 525	—	6 100	—
2) Gerichtsschr. Stede, Nov. 77,	550	—	2 200	—
3) „ Giroud, Oct. 79, (2 Alterzul.) 2200-2860	660	—	2 640	—
4) „ Bredehop, Oct. 79,	550	—	2 200	—
5) Kanzlist Eggers, Mai 75, 1800—2340	450	—	1 905	—
6) Schreibhülfe	1 250	—	5 500	—
Hennings, geb. 55, ang. 71, 1200. Meißel, geb. 57, ang. 75, 900. Fiege, geb. 54, ang. 77, 800. Luther, geb. 60, ang. 77, 550. Gätjen, geb. 62, ang. 77, 500 und pro 1880 resp. 1300, 1000, 900, 650 u. 600.				
7) Gerichtsdiener Roedel, 1200—1560	300	—	1 200	—
B. Sachliche Ausgaben:				
1) Schreibmaterial, Druckkosten, Buchbinder, Porto und sonstige Unkosten	1 505	—	4 005	—
2) Gebüren für Zeugen und Sachverständige	1 250	—	5 000	—
3) Reisekosten, veranlaßt durch die in Vegesack abzuhaltenden Gerichtstermine	100	—	400	—
ℳ.	8 140	—	31 150	—
III. Abtheilung für Strafsachen.				
A. Gehalte:				
1) Gerichtsschreiber Spieske, Oct. 79, 2200—2860	605	—	2 420	—
2) Kanzlist Brokowsky, März 79, 1800—2340	450	—	1 800	—
3) Hülfe beim Protokoll	100	—	400	—
4) Schreibhülfe	175	—	900	—
Gätjen, geb. 60, ang. 75.				
5) Gerichtsdiener Tode, Nov. 69, 1200—1560	340	—	1 440	—
B. Sachliche Ausgaben:				
1) Schreibmaterial, Druckkosten, Buchbinder u. s. w.	1 103	—	3 330	—
2) Gebüren für Zeugen und Sachverständige	3 000	—	12 000	—
3) Reisekosten der Schöffen	100	—	400	—
ℳ.	5 873	—	22 690	—
Vormundschaftsbehörde.				
A. Gehalte:				
1) Rechnungsbeamter Engelking, Nov. 73, 2200–2860	605	—	2 420	—
2) Kanzlist, 1800—2340	—	—	—	—
Transport... ℳ.	605	—	2 420	—

	1. October bis 31. Decbr. 1879		1880	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Transport . . . ℳ.	605	—	2 420	—
3) Schreibhülfe	450	—	1 700	—
Bischof, geb. 55, ang. 74, 1100 und pro 1880 1200.				
4) Vergütung für Ermittlungen	125	—	500	—
B. Sachliche Ausgaben:				
Schreibmaterial u. s. w.	400	—	1 000	—
ℳ.	1 580	—	5 620	—
Gerichtskasse.				
A. Gehalte:				
1) Rend. Schultze, Sept. 79 (1 Alterszul.), 2500-3250	687	50	2 750	—
2) Kontrolbeamter Dierkes, Sept. 79 (1 Alterszul.), 2200—2860	605	—	2 420	—
3) 2 Kassenboten	275	—	2 200	—
4) Schreibhülfe	500	—	2 800	—
B. Sachliche Ausgaben:				
Schreibmaterial u. s. w.	402	50	600	—
ℳ.	2 470	—	10 770	—
Amtsgericht Bremerhaven.				
A. Gehalte:				
1) Gerichtsschreiber Jacobs, Dec. 64, 2200—2860	678	—	2 860	—
2) Gerichtsschr. Trumpf, April 75, 2200—2860.	550	—	2 365	—
3) Kanzlist Klatt, April 79, 1800—2340	450	—	1 800	—
4) Gerichtsdiener Brand, Oct. 49, 1200—1560, 10 % für fr. Wohnung	390	—	1 560	—
5) Gerichtsdiener Lührs, Janr. 57, 1200—1560.	390	—	1 560	—
6) Schreibhülfe	375	—	1 600	—
Herks, geb. 57, 1100, für 1880 1200. Rüsch, geb. 64, 400.				
B. Sachliche Ausgaben:				
1 a. Gerichte	850	—	3 700	—
1 b. Seeamt	532	—	2 000	—
2) Büreaukosten	500	—	1 200	—
3) Heizung, Licht, Reinigung, Mobiliar	750	—	1 500	—
4) Vermischtes	150	—	605	—
ℳ.	5 615	—	20 750	—
Staatsanwaltschaft.				
A. Gehalte:				
1) Staatsanwalt Rapp, 78 Janr., 5000—8400 . .	1 750	—	7 083	35
Dienstzeit zu berechnen vom 1. Decbr. 65, von Decbr. 1. 80 ℳ. 8000.				
2) Staatsanw. Dr. Crüsemann, 76 Juni, 5000-8400	1 500	—	6 000	—
Dienstzeit zu berechnen vom 1. Decbr. 73.				
3) Staatsanwalt Caesar, 79 Oct., 5000—6500 . .	1 250	—	5 000	—
4) Kanzlist Timpe, 75 Janr., 1800—2340	450	—	1 965	—
5) Gerichtsdiener Broa, 67 April, 1200—1560 . .	360	—	1 440	—
6) Schreibhülfe	787	50	3 150	—
Bote, geb. 57, ang. 77, ℳ. 1050. N. N. 1000. Bodenstein, geb. 60, ang. 77, 600. N. N. 500.				
B. Sachliche Ausgaben:				
1) Bureaukosten, als Schreibbedarf u. s. w.	675	—	2 700	—
2) Zeugengebüren	750	—	3 000	—
3) Gebüren der Gerichtsvollzieher	1 000	—	4 000	—
ℳ.	8 522	50	34 338	35

Bemerkungen zu den vorstehenden Specialbudgets.

I. Einnahmen.

Bei der Neuheit des Prozeßverfahrens und der für die Gerichtskosten maßgebenden Gesetze lassen sich die bei den Gerichten erwachsenden Einnahmen, abgesehen von denen des Erbe- und Handfesten-Amts, der Vormundschaftsbehörde und der Gerichtskasse auch nicht mit annähernder Bestimmtheit im Voraus veranschlagen.

Die ausgeworfenen Beträge sind so niedrig gegriffen, daß sie wohl jedenfalls eingehen, muthmaßlich aber erheblich überschritten werden dürften.

II. Ausgaben.

Landgericht.

Pos. I. A. 3. Schreibhülfe. Die Erhöhung dieser Position gegen die entsprechende Position des Specialbudgets für das große Untergericht ist erforderlich, weil die von den Civilkammern des Landgerichts zu erledigenden Berufungs- und Beschwerdesachen, die nach dem bisherigen Verfahren dem Obergerichte zufielen, eine nicht unerhebliche Schreibarbeit verursachen werden, außerdem aber durch das Kostenwesen, die Registerführung und Anderes, im neuen Verfahren voraussichtlich mehr Schreibkräfte erforderlich sind.

Pos. I. A. 4. Gerichtsdiener. Bei näherer Prüfung hat sich ergeben, daß die Zahl von fünf Gerichtsdienern, welche die Justizverwaltungscommission laut Mittheilung des Senats vom 4. Juli d. J. (S. 419 der Verh.) für vorläufig ausreichend hielt, im Interesse des Dienstes und der Staatskasse von vornherein auf sechs vermehrt werden sollte. Die bei nur fünf Gerichtsdienern erforderliche Verwendung der Gerichtsvollzieher für den inneren Dienst am Landgericht würde nämlich, wenn man den Gerichtsvollziehern wie bisher 7 ℳ. für jede Sitzung bezahlte, das Gehalt eines Gerichtsdieners erheblich übersteigen, da die Civilkammern des Landgerichts wöchentlich fünf, die Bremische Kammer für Handelssachen wöchentlich zwei Sitzungen halten werden, also unter Berücksichtigung der Ferien jährlich ca. für 294 Sitzungen à 7 ℳ. im Ganzen 1788 ℳ. erforderlich sein würden. Außerdem behält der Gerichtsdiener noch Zeit übrig für sonstige Dienste bei Gericht. Endlich wird auf diese Weise auch der Uebelstand vermieden, daß die Gerichtsvollzieher regelmäßig durch den inneren Dienst bei den Gerichten ihren sonstigen Amtspflichten entzogen werden.

Pos. I. A. 5. Zwei Boten. Das fortan entbehrlich werdende Specialbudget des Richtercollegiums enthielt die Ausgabe für den Boten des Präsidenten und drei Richterboten. Von letzteren kommt Einer nach Beschluß von Senat und Bürgerschaft in Wegfall, indem seine Geschäfte, soweit sie nach den neuen Einrichtungen überhaupt noch in Frage kommen, durch einen der fünf Gerichtsdiener besorgt werden sollen. Dagegen wird der Botendienst bei den Civilkammern des Landgerichts wie bisher die Thätigkeit eines Mannes in Anspruch nehmen. Daneben wird für die mancherlei Präsidialgeschäfte, mit denen auch vielfache Schreibereien verbunden sind, der bisherige Bote des Präsidenten nicht wohl zu entbehren sein, dessen Thätigkeit aber, soweit sie für diesen Dienst nicht gebraucht wird, durch Beschäftigung mit Schreibarbeiten für die Kanzlei der Civilkammern in geeigneter Weise verwerthet werden kann, wie das mit dem Boten des Directors des Handelsgerichts seit langen Jahren in gleicher Weise geschehen ist. Mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zum Landgericht scheint es richtiger, den Präsidentenboten ebenso wie den einen Richterboten auf das Specialbudget des Landgerichts zu stellen.

Pos. I. B. 1. u. II. B. 1. Schreibmaterial ꝛc. In der ersten Zeit werden von den Gerichten besonders viele Formulare, Register, Kommentare zu den neuen Gesetzen u. dergl. anzuschaffen sein. Deshalb ist sowohl beim Landgericht, wie beim Amtsgerichte (Pos. II. B. 1.) der Vormundschaftsbehörde (Pos. B.) und der Gerichtskasse (Pos. B.) für derartige sachliche Ausgaben im ersten Quartal ein verhältnißmäßig höherer Betrag ausgeworfen, als für das nächste Jahr.

Pos. III. B. 3. Reisekosten der Geschwornen. Diese Ausgabe wurde bisher auf Specialbudget der Obergerichtskanzlei (1878 II. No. 4 Berufungs- und Schwurgerichtssachen) geleistet.

Amtsgericht Bremen.

Pos. I. A. 8. Schreibhülfe. Dieser Posten hat nicht unerheblich erhöht werden müssen, obgleich die Einrichtung des Erbe- und Handfestenamtes im Wesentlichen unverändert bleibt. Es ist nämlich ein unabweisliches Bedürfniß, daß die Actenregister des Erbe- und Handfestenamts ganz erneuert werden, eine umfangreiche und langwierige Arbeit, für deren Ausführung es einer besonderen Schreibhülfe bedarf.

Pos. II. A. 6. Schreibhülfe. Für die beiden Kanzleien des Amtsgerichts in Civilsachen sind zunächst fünf Schreiber in Aussicht genommen. Es ist jedoch sehr wohl möglich, daß damit nicht auszureichen sein wird, namentlich wenn das Publikum bei seinen Zustellungen sich in der Mehrzahl der Fälle der Vermittlung des Gerichtsschreibers bedienen sollte. Um für solchen Fall nicht gleich Nachbewilligungen nothwendig zu machen, ist der Posten etwas höher gegriffen, als das Gehalt der fünf Schreiber an sich erfordert.

Vormundschaftsbehörde.

Für die besonders organisirte Vormundschaftsbehörde muß eine eigene Kanzlei eingerichtet werden, in welcher die früher an der Obergerichtskanzlei, bei dem Gerichtsboten **Hemmelmann** und dem Rechnungsbeamten **Engelking** (Büreau bisher am Landherrnamte) geführten Geschäfte vereinigt werden. Derselben sollen die bisher vom Untergericht unten im Rathhause benutzten Localitäten überwiesen werden. Es ist erforderlich, einen Beamten als Kanzlisten anzustellen. Zur Schreibhülfe werden voraussichtlich zwei Schreiber erforderlich werden und sind daher diese in das Budget eingestellt, wenngleich vorläufig mit einem Schreiber der Versuch gemacht werden soll.

Der Rechnungsbeamte **Engelking** hat mehrfach um Erhöhung seines Gehalts gebeten, welches jetzt ℳ. 2000 mit den Alterszulagen beträgt. Es ist anzuerkennen, daß die Stelle zu gering dotirt ist. Der Rechnungsbeamte hat außer der Anfertigung der oft schwierigen Calculaturarbeiten, welche der Natur der Sache nach nicht blos rechnerische, sondern auch sachliche Prüfung erfordern, der Kanzlei vorzustehen, Protokollführungen zu übernehmen und wird in vielen Fällen Anfragen der Vormünder entgegenzunehmen und Bescheid zu ertheilen haben.

Daher wird beantragt, neben Genehmigung der sonstigen Posten — an Schreibhülfe und Büreauunkosten — zu bewilligen:

1) für die Stelle eines Kanzlisten der Vormundschaftsbehörde das regelmäßige Gehalt von ℳ. 1800 mit Alterszulagen,
2) eine Erhöhung des Gehalts des Rechnungsbeamten der Vormundschaftsbehörde auf ℳ. 2200 mit den gesetzlichen Alterszulagen.

Im Budget ist das beregte Gehalt für einen Kanzlisten nicht ausgeworfen, weil für das Erbe- und Handfestenamt nur vier Kanzlisten erforderlich erscheinen, zur Zeit aber nicht festzustellen ist, welcher der dort aufgeführten Kanzlisten der Vormundschaftsbehörde zu überweisen sei.

Gerichtskasse.

Pos. A. 3. Kassenboten. Der Umfang, den die Arbeit der Gerichtskasse haben wird, läßt sich schwer bestimmen. Wollte man das erforderliche Personal bemessen nach der Anzahl der bei der Gerichtskasse in Altona beschäftigten Personen, so würde man erheblich höher greifen müssen, als geschehen, da diese Gerichtskasse, welche für einen Bezirk von ungefähr gleicher Größe wie Bremen mit Gebiet und Vegesack fungirt, mit einem Rendanten, zwei Kontrolbeamten, zwei Schreibern und sieben Kassenboten besetzt ist. Allein die Annahme, daß die Masse der Geschäfte für die hiesige Gerichtskasse eine ebenso große sein werde, ist doch zu unsicher, um von vornherein den Personenbestand so hoch zu

bestimmen. Da noch viele Sachen im alten Verfahren weitergehen, für das die Thätigkeit der Gerichtskasse nur in geringem Maße in Anspruch genommen werden wird, so dürfte jedenfalls in der nächsten Zeit mit den beantragten Bewilligungen auszukommen sein, und kann es füglich der späteren Nachbewilligung überlassen bleiben, für die etwa demnächst sich herausstellenden größeren Bedürfnisse der Gerichtskasse zu sorgen.

Amtsgericht Bremerhaven.

Pos. A. 4 u. 5. Für das Amtsgericht Bremerhaven einschließlich der Kammer für Handelssachen und eventuell die Amtsanwaltschaft werden zwei Gerichtsdiener erforderlich sein. Der innere Dienst in den häufig gleichzeitig in verschiedenen Etagen des Gerichtsgebäudes stattfindenden Gerichtssitzungen kann nicht von nur einem Gerichtsdiener genügend wahrgenommen werden, die Gerichtsdiener werden außerdem alle, mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse oft sehr eiligen, Botendienste zu verrichten haben. Einer der Gerichtsdiener wird zugleich Hausmeister im Gerichtsgebäude sein. Es wird daher beabsichtigt, zwei Polizeidragoner, welche für die Verwaltung entbehrlich werden, zu Gerichtsdienern zu ernennen. Demnach empfiehlt sich zu beschließen,

daß unter Einziehung der Posten von zwei Polizeidragonern für das Amtsgericht Bremerhaven zwei Gerichtsdienerposten mit Gehalten von ℳ. 1200 und den gesetzlichen Alterszulagen zu errichten seien, unter Anrechnung der Dienstjahre der in diese Posten bei deren erster Besetzung eintretenden Polizeidragoner.

Dem Polizeicommissär **Christians** werden bis auf Weiteres die Functionen eines Amtsanwalts bei dem Amtsgericht übertragen.

Staatsanwaltschaft.

Pos. A. 6. Es ist zu erwarten, daß das neue Strafverfahren erheblich mehr Schreibarbeit für die Kanzlei der Staatsanwaltschaft herbeiführen wird, als das bisherige. Namentlich kommt in Betracht, daß gemäß der neuen Strafproceßordnung die ganze Vorbereitung der Hauptverhandlung der Staatsanwaltschaft zufällt, was umfangreiche Schreibarbeiten mit sich bringt, daß ferner die Anklageschriften in Zukunft, um den Anforderungen der Strafproceßordnung zu genügen, sehr viel umfangreicher als die bisher üblichen werden sein müssen, daß endlich die gesammten Geschäfte der Amtsanwaltschaft, bei welcher die obengedachten Umstände gleichfalls eintreten, mit der Kanzlei des Staatsanwalts vereinigt werden.

Im Allgemeinen wird bezüglich des neu aufgestellten Einnahme- und Ausgabebudgets für das letzte Quartal 1879 noch zu bemerken sein, daß der Rest der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Budgets, soweit ein solcher am 1. October d. J. vorhanden ist, wegfällig wird, indem jenes Budget, welches für die neuen Gerichte auch für das letzte Quartal des Jahres 1879 aufgestellt ist, an deren Stelle tritt.

3. Gasmotoren am Weserbahnhof.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht, die Anschaffung von Gasmotoren am Weserbahnhof betreffend, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußnahme unter Vorbehalt seiner Erklärung hieneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Gemäß dem ihr ertheilten Auftrage ergänzt die Deputation ihren Bericht vom 4. April d. J. (Verhdlg. S. 247) durch folgende Beantwortung der in dem Bürgerschaftsbeschluß vom 16. April (Verhdlg. S. 263) aufgeworfenen Fragen. Bei der Einrichtung eines Dampfbetriebes am Weserbahnhofe ist angenommen, daß statt der für den Betrieb mit Gaskraftmaschinen vorgesehenen 8pferd. Gaskraftmaschinen, ganz ähnlich gebaute 8pferd. Dampfmaschinen aufgestellt werden. Für die Dampferzeugung sind zwei Dampfkessel, welche in einem besonderen

Kesselhause aufgestellt werden, angenommen. Der Dampf wird durch Röhren in einem gemauerten unterirdischen Kanal vom Kesselhause nach den im Niederlagsgebäude und in den Schuppen aufgestellten Dampfmaschinen geführt. Die Dampfleitung ist gegen Abkühlung gut zu schützen und mit Condensationsvorrichtungen zu versehen, um die Ausdehnungen durch die Wärme auszugleichen; außerdem sind Wassertöpfe zur Aufnahme des Condensationswassers anzubringen, damit der Dampf trocken in die Maschinen gelangt.

Die Kosten einer solchen Anlage, mit derselben Zahl Hebevorrichtungen, wie sie im Bericht vom 4. April angenommen waren, sind auf rund ℳ. 52 000 anzuschlagen, davon für das Kesselhaus mit Zubehör rund ℳ. 17 000, für die Maschinen im Innern ℳ. 35 000. Die Betriebskosten bei Anwendung von Dampf werden sich den Betriebskosten bei Benutzung von Gaskraftmaschinen annähernd gleichstellen, was indessen rechnungsmäßig nicht nachzuweisen ist, da man dabei von vielen veränderlichen Factoren abhängt, die sich der genauen Beurtheilung und Einführung in die Rechnung entziehen. Als solche Factoren sind u. a. anzugeben: der Gaspreis im Vergleich zum Preise der Kohlen, die Vertheilung der Arbeit auf einzelne Tage mit sehr starkem und auf viele Tage mit verhältnißmäßig geringem Betrieb, die Temperaturverhältnisse und ihr Einfluß auf die Dampfleitung u. d. m. Bei lebhaftem Betriebe, wenn alle Maschinen thätig sein können, werden die Betriebskosten der Dampfmaschine niedriger, als die der Gaskraftmaschinen sein; bei schwachem Betriebe dagegen, und wenn nur ein Theil der Anlage in den Schuppen zur Ausführung kommt, ist der Verlust durch Abkühlung der Dampfleitung erheblich und werden sich die Betriebskosten der Dampfmaschine dann höher, als die der Gaskraftmaschinen stellen. Die Kosten der Einrichtung eines Gasmotors im Innern des Niederlagegebäudes sind auf rund ℳ. 12 000 zu veranschlagen.

Die Deputation kann nach dem Vorstehenden die Anwendung von Dampfkraft für den Betrieb am Weserbahnhof nicht empfehlen; eine Ermäßigung der Betriebskosten ist nur bei einem regelmäßigen starken Betriebe, auf den nach der Art der Arbeit nicht gerechnet werden kann, in Aussicht zu nehmen. Ueberdies würde aber der Bau eines Kesselhauses mit Schornstein auf dem Areal des Bahnhofs den jetzt dort schon sehr beschränkten Raum in kaum zulässiger Weise noch mehr beengen. Dagegen würde sie, wenn ihrem Antrage vom 4. April d. J. in seiner ganzen Ausdehnung keine Folge gegeben werden soll, die Einrichtung eines Gasmotors im Innern des Niederlagegebäudes, unter Beibehaltung der bisherigen Einrichtungen im Uebrigen, als eine ganz wesentliche Verbesserung des Bestehenden bezeichnen müssen, die, wenn sie sich bewährt, nach und nach auch für die Schuppen zur Anwendung gebracht werden mag.

Die Deputation gestattet sich daher in erster Reihe ihren Antrag vom 4. April d. J., für die Ausstattung des Weserbahnhofs mit Gaskraftmaschinen den Betrag von ℳ. 52 000 zu bewilligen, zu wiederholen, in zweiter Reihe aber für das Niederlagegebäude die Einrichtung eines Gasmotors und dafür die Nachbewilligung von ℳ. 12 000 auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für 1879 I 3 (Weserbahn und Bahnhof) zu beantragen.

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. Woltjen.**

4. Besteuerung von Urkunden.

Mit dem durch die Konkursordnung bedingten Wegfall der Generalhypotheken kommt auch die Einnahme in Wegfall, welche dem Staate aus dem Werthstempel erwuchs, dem die in § 126 a und b der Erbe- und Handfestenordnung genannten Urkunden laut § 52 d des jährlichen Steuergesetzes unterlagen. Diese Einnahme bezifferte sich nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf rund ℳ. 14 400 jährlich.

Bei der Bedeutung dieser Summe für die Staatsfinanzen erscheint es geboten, einen Ersatz für diesen Einnahmeausfall zu schaffen.

Nach der Ansicht des Senats wird ein solcher Ersatz gefunden werden können in der Besteuerung der im § 702 der Deutschen Civilprozeßordnung unter Ziffer 5

bezeichneten notariellen Urkunden, in denen der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, sofern diese Urkunden über einen Anspruch errichtet sind, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstand hat.

Die Heranziehung dieser Urkunden zur Stempelpflicht, welcher die Reichsgesetze nicht im Wege stehen, als Ersatz für den wegfallenden Stempel der s. g. Obligationen rechtfertigt sich einmal durch die Erwägung, daß die ersteren voraussichtlich im Verkehre die Funktion der bisherigen Obligationen zum Theil ersetzen werden, sodann dadurch, daß derjenige, zu dessen Gunsten eine solche Urkunde ausgestellt ist, die erheblichen Kosten eines gerichtlichen Verfahrens bei der Beitreibung seines Anspruchs erspart.

Der Senat beantragt daher, indem er diesen Gegenstand thunlichst bald in Berathung zu nehmen ersucht, den Erlaß des nachstehenden Gesetzes und bemerkt zu dem Entwurfe noch das Folgende:

Von den Urkunden, welche § 702 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung aufführt, sind für den in Rede stehenden Zweck einmal diejenigen ausgeschieden, welche „von einem Gerichte aufgenommen sind", weil diese hier nur im Laufe eines Rechtsstreits vorkommen werden, mithin nach § 2 des Gerichtskostengesetzes nicht besteuert werden können; sodann — aus Zweckmäßigkeitsgründen — diejenigen, in denen es sich um die „Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere" handelt.

Was die Höhe der Besteuerung anlangt, so schlägt der Entwurf genau die Sätze vor, welche bisher für den Obligationenstempel bestanden, wie überhaupt die Fassung des Gesetzes sich wesentlich der Fassung des § 52 d des Steuergesetzes anschließen kann, an dessen Stelle die vorgeschlagene Bestimmung treten soll. Nur ist Absatz 5 des bisherigen § 52 d einer Aenderung zu unterziehen, da § 3 des Bremischen Gesetzes vom 25. Juni 1879, betr. die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze, bestimmt, daß die Urschrift der in Frage stehenden Urkunden stets im Gewahrsam des Notars, welcher sie aufgenommen hat, verbleiben muß.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 31. December 1878 wegen der Steuern für das Jahr 1879. Anlage.

Einziger Paragraph.

An Stelle des § 52 d des Gesetzes vom 31. Dec. 1878, die Steuern für das Jahr 1879 betreffend, tritt die folgende Bestimmung:

Urkunden, welche von einem Notare über einen Anspruch aufgenommen sind, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstand hat, und in welchen der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (Civilprozeßordnung § 702, 5) unterliegen — außer der Abgabe für den Papierstempel (§ 49 des Steuergesetzes) — einer Zusatzstempelabgabe, wenn und soweit die Geldsumme tausend Mark übersteigt. Diese Abgabe beträgt drei Pfennige für je hundert Mark. Ein Bruchtheil von hundert Mark wird für voll gerechnet.

Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet. Duplikate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht.

Vor der Einrichtung zur Stempelung ist auf der Urkunde (oben links) die Summe aufzuführen, welche zur Berechnung kommt. Der Notar hat auf den Ausfertigungen der Urkunde den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu vermerken.

Zur Erleichterung der Zahlung der Abgabe werden in passenden Abschnitten Stempelmarken an die Notare verabfolgt, welche für deren ordnungsmäßige Verwendung und bei Aufkleben der Stempelmarken für deren Cassation mittelst Durchstreichung derselben unter Hinzufügung des Datums zu sorgen haben.